

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung aus Sammelgruben und Kleinkläranlagen

in

- **Golzow,**
- **Kloster Lehnin in den Ortsteilen Krahe und Reckahn,**
- **Planebruch im Ortsteil Oberjünne**

(dezentrale Schmutzwassergebührensatzung)

Aufgrund der

- §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286),
- § 15 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 2),
- §§ 1, 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174),

in der jeweils geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverband „Hoher Fläming“ in der Sitzung vom 27.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebungsgrundsatz

Für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasserentsorgungsanlage zur Entsorgung von Schmutzwasser und Fäkalschlämmen aus Grundstücksentwässerungsanlagen (Sammelgruben und Kleinkläranlagen) erhebt der Wasser- und Abwasserzweckverband „Hoher Fläming“ (WAV) zur Deckung der Kosten entsprechend dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührenmaßstab

- (1) Die Mengengebühr für die Abwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben bemisst sich nach der auf dem Grundstück bezogenen Menge Frischwasser. Berechnungseinheit ist Kubikmeter (m³). Als eingeleitete Abwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Versorgungsanlagen und sonst zugeführte Wassermenge (Frischwassermaßstab). Die aus öffentlichen sowie privaten Anlagen zugeführte Wassermenge wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Gebührenpflichtige, die aus privaten Anlagen Wassermengen zuführen, haben nachzuweisen, dass ein amtlich geeichter Wasserzähler vorhanden ist, dieser ist durch den Gebührenpflichtigen auf seine Kosten einzubauen und zu unterhalten sowie nach Ablauf der Eichfrist zu wechseln. Bei privaten Anlagen haben die Gebührenpflichtigen auf Verlangen des WAV den Zählerstand des Wasserzählers mitzuteilen oder durch von ihm Beauftragte ablesen zu lassen.

- (2) Wassermengen, die nachweislich nicht in abflusslose Gruben gelangt sind, werden auf Antrag von der Wassermenge gemäß Absatz 1 abgesetzt. Der Nachweis der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen und erfolgt durch einen geeichten Unterzähler (z.B. Gartenwasserzähler) oder durch ein Sachverständigengutachten. In Sonderfällen kann nach Genehmigung durch den WAV der Nachweis der zurückgehaltenen Wassermenge durch Sachverständigengutachten erfolgen. Dazu ist von dem Gebührenpflichtigen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes (Kalenderjahr) innerhalb der nachfolgenden drei Monate ein Antrag auf Absetzung zu stellen. Der Gebührenpflichtige hat innerhalb dieser Ausschlussfrist die Absatzmenge gegenüber dem WAV durch Vorlage des Gutachtens nachzuweisen.
- (3) Ist ein Wasserzähler nicht vorhanden oder hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt oder wird die Ablesung verweigert oder erfolgt keine Mitteilung des Zählerstandes, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge vom WAV unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des letzten Erhebungszeitraumes und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die Abwassergebühr für die Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen wird nach der tatsächlich entnommenen Menge Abwasser (Fäkalschlamm) bemessen. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Fäkalschlamm.
- (5) Das vom Zweckverband beauftragte Entsorgungsunternehmen führt in dessen Namen einen Entsorgungsnachweis. Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Anlageninhalts durch das Entsorgungsunternehmen zu ermitteln, in den Entsorgungsnachweis einzutragen und diese Eintragung durch den gebührenpflichtigen oder dessen Beauftragte zu bestätigen.

§ 3 Gebührensätze

Die Mengengebühr beträgt bei:

- | | |
|------------------------|--|
| a) Kleinkläranlagen | 15,71 €/m ³ entnommener Fäkalschlamm, |
| ab 01.01.2022: | 18,49 €/m ³ entnommenen Fäkalschlamm |
| b) abflusslosen Gruben | 8,70 €/m ³ bezogenem Frischwasser, |
| ab 01.01.2022: | 11,06 €/m ³ bezogenem Frischwasser. |

Für das Auslegen von mehr als 15m Saugschlauch wird ein Zuschlag erhoben. Dieser beträgt 0,59 € für jeden weiteren Meter.

§ 4 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen dezentralen Schmutzwasserentsorgungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist, das über diese entwässert wird. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Ist für das Grundstück ein Nießbrauch bestellt, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Nießbraucher. Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter oder Nießbraucher zu ermitteln, so ist der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte gebührenpflichtig.

- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Wird der Grundstückseigentümer als Gebührenpflichtiger herangezogen, so ist derjenige Eigentümer gebührenpflichtig, der im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Anlage im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist bzw. war.
- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig. Bei einem gemeinsamen Wasserzähler haben die Eigentümer einen Bevollmächtigten gegenüber dem WAV zu benennen.
- (4) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Gebührenpflichtigen über. Wenn der bisherige Verpflichtete die schriftliche Mitteilung hierüber versäumt oder diese unvollständig ist, so haftet er für die Gebühren, die bis zur Kenntnisnahme vom Wechsel anfallen neben dem neuen Verpflichteten.

§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Gebühr bei der Entsorgung von Abwässern aus abflusslosen Gruben und von Fäkalschlämmen aus Kleinkläranlagen entsteht mit jeder Abfuhr.
- (2) Die Gebührenpflicht endet, sobald die dezentrale Abwasseranlage außer Betrieb genommen bzw. der Anschluss an eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage erfolgt ist.

§ 6 Erhebungszeitraum

- (1) Die Gebührenschuld entsteht – vorbehaltlich der Regelung in Absatz 4 – mit Ablauf des Erhebungszeitraums.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (3) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der letzten Ableseperiode, die dem Ablauf des Erhebungszeitraums vorausgeht.
- (4) Im Übrigen entsteht die Gebührenschuld mit jeder Abfuhr.

§ 7 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die voraussichtliche Gebührenschuld für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung sind anteilig 3 Vorauszahlungen in gleicher Höhe zu leisten. Die Höhe der Vorauszahlungen wird durch Bescheid auf der Grundlage der Berechnungsdaten für den abgelaufenen Erhebungszeitraum festgesetzt. Fehlt es an solchen Berechnungsdaten, so werden die Vorauszahlungen unter Schätzung der voraussichtlichen Gebührenschuld nach § 2 Absatz 3 dieser Satzung durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Vorauszahlungen werden in der im Gebührenbescheid genannten Höhe jeweils zum 15.03., 15.06. sowie 15.09. des Jahres fällig. Ist der Fälligkeitszeitpunkt einer Vorauszahlung bei der Bekanntgabe des Bescheides bereits überschritten, so wird der auf diesen Fälligkeitszeitpunkt entfallende Betrag zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

- (3) Für den aus Kleinkläranlagen entnommenen Fäkalschlamm erfolgt die Gebührenerhebung auf Grund des Entsorgungsnachweises des beauftragten Entsorgungsunternehmens nach jeder Entleerung.
- (4) Ergibt sich bei der Gebührenerhebung eine Verbindlichkeit des Gebührenschuldners, so wird diese entsprechend § 7 Absatz 5 fällig. Ergibt sich bei der Gebührenerhebung ein Guthaben des Gebührenschuldners von weniger als 10,00 € wird dieses mit dem ersten fälligen Abschlag verrechnet. Guthaben ab 10,00 € werden auf das Konto des Gebührenschuldners überwiesen.
- (5) Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 8 Auskunftspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben dem WAV jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich sind.
- (2) Der WAV kann an Ort und Stelle ermitteln. Die zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu unterstützen.

§ 9 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem WAV sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber nach Vertragsabschluss schriftlich innerhalb von 10 Tagen unter Vorlage der benötigten Unterlagen (Grundbuchauszug bzw. Auszug aus dem Kaufvertrag etc.) anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem WAV schriftlich anzuzeigen.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Wassermenge bzw. Abwassermenge oder die Menge des Klärschlammes um mehr als 50 v. H. gegenüber der relevanten Menge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, ist dies gleichfalls dem WAV anzuzeigen.

§ 10 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung des Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß den Vorschriften der Datenschutzgesetze durch den Verband zulässig.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 - entgegen § 9 vorsätzlich oder leichtfertig Auskünfte zur Festsetzung und Erhebung von Abgaben nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht fristgemäß erteilt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können mit einem Bußgeld von bis zu 1.000,00€ geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbands „Freies Havelbruch“ in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 06.08.2020 außer Kraft.

Brück, den 27.10.2021


Hennerling

Verbandsvorsteher

